



## Vereinsatzung

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Endstation Film“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März.

### §2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, die unabhängige Filmkultur in der Stadt München und Umland zu fördern, die Interessen der Münchner Filmemacher öffentlich zu vertreten, ihre Zusammenarbeit zu unterstützen und sich um Filmaktivitäten in Stadt und Land zu bemühen. Der Verein fördert Kunst und Kultur durch die kulturelle Auseinandersetzung mit dem Kunstwerk Film. Es sollen ausschließlich kulturell wertvolle, künstlerisch unabhängige Filmproduktionen ermöglicht werden, wobei der Satzungszweck insbesondere verwirklicht wird durch Bereitstellung (film-) technischer Geräte, geeigneter Räumlichkeiten sowie organisatorischer und technischer Planung und Umsetzung von Filmproduktionen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer werden für ihre Tätigkeit nicht entlohnt.
6. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch die Mitgliedsbeiträge, durch Einnahmen, Spenden, sowie durch Zuschüsse.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.



3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Schulden gegenüber dem Verein erlöschen nicht durch einen Austritt oder Ausschluss.
8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Gesamtvorstand kann werden, wer Mitglied im Verein ist.
4. Der Kassenwart führt die Kasse des Vereins und hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kasse und die Kassenführung darzulegen. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Er prüft den Jahresabschluss und berichtet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist berechtigt Rechtsgeschäfte bis zu einer Summe von jeweils 500 EUR zu tätigen. Bei höheren Summen entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Nach Möglichkeit ist sie innerhalb von vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.



2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das ordnungsgemäß seinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich geladen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt keine erforderliche Mehrheit zusammen, kann mit einfacher Mehrheit eine zweite Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist innerhalb einer Frist von 5 Wochen schriftlich mit einem Vorlauf von 3 Wochen einzuberufen, einziger Tagesordnungspunkt ist die in der Einladung anzugebende Vereinsauflösung. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden für die Auflösung stimmt.
2. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.
3. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögenswerten an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.



Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

München, 03.11.2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder: